

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 2 (1929)

Heft: 2

Rubrik: Sämtliche Neuerungen der I.V. 1929

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sämtliche Neuerungen der I.V. 1929.

(Mitgeteilt von Herrn. Lt. Q.-M. Zaugg Paul, Rev. O.K.K. Bern)

1. Ziff. 2. Verlangt neu u. a. auch die Adresse der in Städten wohnenden berittenen Offiziere Dies zur Erleichterung des Postverkehrs.
2. Ziff. 29. Teilweise Erhöhung der Kompetenzen der Platzärzte und deren Stellvertreter.
3. Ziff. 36. Neuregelung der Kompetenzen für Mitglieder der Motorwagen-Schätzungskommissionen.
4. Ziff. 37. Neuregelung der Reiseentschädigung (dadurch werden V. R. Art. 119 lit. a u. b und Art. 120 lit. c ausser Kraft erklärt).
5. Ziff. 38. ist vollständig neu redigiert.
6. Ziff. 39 und 41 fallen überhaupt weg.
7. Ziff. 43 ist teilweise neu (Herabsetzung der Kilometervergütung für Motorräder und Motorräder mit Seitenwagen).
8. Ziff. 47 Alinea 3 ist teilweise neu (Arrestanten-Verhältnisse) und Alinea 6 ist ganz neu. Dieses letztere enthält eine Neuregelung der im Auslande domizilierten Offiziere, welche ihre Ausrüstung deponiert haben bezgl. der Berechnung der Reiseentschädigung.
9. Ziff. 48 ist ganz neu und behandelt die Transporte der Dienstpferde (vergleiche die dahierigen Ausführungsbestimmungen B. R. B. vom 10. Dezember 1928).
Sattelkoffern der Offiziere, Pferdeausrüstung unberitten einrückender Mannschaften der Kavallerie, sowie für Bureaux- und Kommandokisten ist von den Auftraggebern die Militärtaxe zu bezahlen. Alle Pferdebegleiter bezahlen beim Einrücken und der Entlassung, mit oder ohne Pferd, Militärbillette.
Bei der Entlassung werden von den zuständigen Truppenkommandos und Rechnungsführern Transportgutscheine ausgestellt für die Pferde (ohne Begleiter), für die Sattelkoffern der Offiziere, für die Pferdeausrüstung unberitten entlassener Kavalleristen, sowie für Bureaux- und Kommandokisten.
10. Ziff. 53 Alinea 3 ist neu. (Ankäufe von Heu und Stroh sind grundsätzlich nur nach vorangegangener Besichtigung der Ware abzuschliessen etc.)
11. Ziff. 62 Alinea 1 erhält einen Zusatz.
12. Ziff. 63b ist neu eingeschaltet und behandelt die Verhältnisse der Hafer-, Brot- und Gemüsesäcke. (Sack-Konto und Sack-Kontokorrent.)
13. Ziff. 64 a Neuregelung der Gemüseportionsvergütung (50 bzw. 55 Cts.).
14. Ziff. 67 betr. die Preisliste, enthält teilweise veränderte Preise.
15. Ziff. 70. Die erhöhte Geldverpflegung an Führer und Hilfsführer von Motorfahrzeugen fällt weg in ihrem bisherigen Bestande (Fr. 1.— für das Morgenessen und je Fr. 2.50 für das Mittag- und Abendessen).
16. Ziff. 77 Alinea 2 fällt weg (Sattelkisten, Bureaux- oder Kommandokisten auf Transportgutscheinen gemeinsam mit Pferden).
17. Ziff. 86 Alinea 2 erhält neu die Bestimmung, dass die Schreibmaschinen bei der Materialzentrale der Bundeskanzlei bestellt werden können, während diese Bestellungen bis dahin ausschliesslich dort aufzugeben waren.
18. Ziff. 102. Die Bestimmung betr. das im gleichen Haushalte lebende Hilfspersonal und dahn. Lohnansatz fällt weg.
19. Ziff. 108 Alinea 2 ist neu (Quittung für Barsendungen v. d. Nat. Bank).
20. Ziff. 113 Alinea 1 erhält einen neuen Satz bezgl. Geldbestellungen, die zu übermässig sind. (Kosten zu Lasten der Besteller).
21. Ziff. 131. Schuhnägel: In Wiederholungskursen sind Ausgaben für Schuhnägel zu Lasten der Allgemeinen Kasse nicht mehr gestattet.



Verbands-Mitteilungen

Centralpräsident: Fourier Tassera Adolf, Hebelstr. 79, Basel.

Zusammensetzung des Centralvorstandes.

Präsident: wie vorstehend angegeben
 Vizepräsident: Weber Paul, Basel
 Korrespond.-Sekretär: Augustin Peter
 Neu-Münchenstein
 Protokollführer: Löliger Hans, Pratteln
 Kassier: Dörflinger August, Basel
 Einzahlungen an die Centralkasse sind zu adressieren:
 Schweiz. Kreditanstalt Basel z. G. Schweiz. Fourier-Verband.

Fourier!

Was geben Sie Morgen als

Zwischenverpflegung?



Sektion Beider Basel

Präsident: Fourier Weber Paul, Gundeldingerstr. 327, Basel.
 Sitz des Centralvorstandes (Vorort)

Vorstand pro 1929.

Präsident: Weber Paul, Gundeldingerstrasse 327 (bisher);
 Vize-Präsident: Schnetzler H., Thiersteinerallee 70 (bisher);
 Sekretär: Walter Edwin, Utengasse 47 (bisher Beisitzer);
 Protokollführer: Zankeisen Emil, Breisacherstr. 64 (neu);
 Kassier: Angster Reinhard, Sommergasse 21 (neu);
 I. Beisitzer: Oblt. Güdel Friedr., Pratteln (bisher);
 II. Beisitzer: Lt. Martin Hans, Pratteln (bisher Protokollf.);
 Schützermeister: Martin Hans, Pratteln;
 Sekretär, Kassier: Zankeisen Emil, Basel;
 Materialverwalter: Hersberger Adolf, Weidengasse 15.

Bericht über den Ausmarsch und die 8. Generalversammlung. Sonntag, den 27. Jan. 1929 in Langenbruck.

Am Ausmarsch beteiligten sich erfreulicherweise 24 Mitglieder.

Die diesjährige Generalversammlung war sehr gut besucht; die Presenzliste wies 31 Namen auf, eine Zahl, die bisher nie erreicht wurde. Um 15.15 Uhr konnte die Versammlung eröffnet werden.